

Änderung der Satzung des WPV

Die Vertreterversammlung des WPV hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2020 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Versorgung der Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüferinnen und Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV.NRW.S.418) die nachfolgenden Änderungen der Satzung des WPV beschlossen.

§ 3

Absatz 1

Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die 15 Mitglieder der Vertreterversammlung sowie die 15 Ersatzmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren im Wege der Briefwahl gewählt.“

Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Absatz 7

In Absatz 7 Satz 1 werden nach den Worten „mit schriftlicher“ die Worte „oder elektronischer“ eingefügt.

§ 5 Abs. 1

In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „fünf“ und das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

§ 6 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 1 wird nach Nr. 7 folgende Nr. 8 eingefügt:

„8. legt grundlegende Anforderungen an das Handeln des WPV in einem Governance-Kodex fest.“

§ 7 Abs. 4

Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Geschäftsführung bedarf der Zustimmung des Vorstandes

1. zu Rechtsgeschäften in der Vermögensanlage, durch die für das WPV oder ein verbundenes Unternehmen eine Verpflichtung von mehr als 3% des Buchwertes der Kapitalanlagen gemäß letztem festgestellten Jahresabschluss begründet wird,

2. zur Gründung von oder wesentlichen Beteiligung an Gesellschaften, zu Vereinbarungen zur Auflage von Investmentvermögen sowie

3. zur Übernahme von Geschäftsbesorgungen für Dritte.

Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen des Vorstandes und/oder der Geschäftsführung.“

§ 18 Abs. 2

Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen. Aus Absatz 3 wird Absatz 2 und aus Absatz 4 wird Absatz 3.

§ 22 Abs. 6

Absatz 6 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Sonderzahlungen sind als solche zu kennzeichnen und können nur geleistet werden, sofern keine Beitragsrückstände bestehen.“

§ 29 Abs. 3

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Steuerbehörde“ durch das Wort „Finanzbehörde“ ersetzt.

§ 32 Abs. 1

In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Erreicht das Arbeitsentgelt 7,5/10 der Beitragsbemessungsgrenze nicht, ist zum Nachweis des Arbeitseinkommens unverzüglich der von einer deutschen Finanzbehörde erlassene Einkommensteuerbescheid für den Beitragszeitraum vorzulegen.“

§ 39 Abs. 2

In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „6“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

§ 48

Nach Absatz 14 wird folgender Absatz 15 eingefügt:

„(15) Die von der Vertreterversammlung am 2. Dezember 2020 beschlossene Änderung von § 39 Abs. 2 tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

Genehmigt.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2020

Ministerium der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Schmitz

Die vorstehende, am 11. Dezember 2020 genehmigte Satzungsänderung wird hiermit **ausgefertigt**.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2020

Der Vorsitzende der
Vertreterversammlung

Geschäftsführung

WP Dipl.-Kfm. Michael Gewehr

Dr. Hans-Wilhelm Korfmacher

Dr. Silke Wolf